



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 02 / 2022
Seite 227 – Seite 240
Ausgabedatum: 16.02.2022

INHALT

Ergänzende Prüfungsordnung der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge,
Staatsexamensstudiengänge und den
Studiengang Magister Theologiae der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
(Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)

S. 229

Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)

vom 2. Februar 2022

Aufgrund der §§ 32, 32a und 32b des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. 2021 S. 941), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 8. Februar 2022 sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 8. Februar 2022 sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat am 9. Februar 2022 sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg hat am 14. Februar 2022 sein Einvernehmen erteilt.

Präambel

An der Universität Heidelberg werden mit der Ergänzenden Prüfungsordnung UHD die gesetzlich vorgesehenen Online-Prüfungsformate zur Umsetzungen moderner Prüfungsformate für alle Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengänge, sowie für den Studiengang Magister Theologiae etabliert. Darüber hinaus enthält diese Ordnung im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise befristete studiengangübergreifende Regelungen zur weiteren Gewährleistung des Studienbetriebs in der Pandemiezeit.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den vorhandenen Satzungen des jeweiligen Studiengangs. Die Online-Formate gelten sowohl für Prüfungen, als auch für Zulassungs- und Eignungsfeststellungsverfahren. Die weiteren Regelungen in den vorhandenen Satzungen der einzelnen Studiengänge bleiben unberührt. In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung. Keine Anwendung finden die nachfolgenden Regelungen bei Regelungsgegenständen, die den jeweiligen Landesprüfungsämtern der Staatsexamensstudiengänge vorbehalten sind. Die Vorschriften des Prüfungsrechts der Staatsexamensstudiengänge und ihre Konkretisierung durch die zuständigen Prüfungsämter des Landes bleiben durch diese Satzung unberührt.

(2) Die Regelungen dieser Satzung eröffnen Handlungsspielräume in Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen und der Erprobung moderner Prüfungsformate, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen).

(3) Mündliche Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nur nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4 zulässig. Schriftliche Online-Prüfungen sind gemäß § 5 nur ohne Videoaufsicht zulässig.

§ 1a Sonderregelungen für den Pandemiezeitraum

- (1) Während des Pandemiezeitraumes, längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023, können Online-Prüfungen nach den Regelungen der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung alternativ zu bisherigen Präsenzprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Der Studienbetrieb kann durch die Pandemie und entsprechende Verordnungen betroffen sein (z.B. durch Bibliotheksschließungen, Aussetzung von Präsenzveranstaltungen, Reisebeschränkungen etc.), die sich auf Prüfungsvorbereitung und Prüfungsabläufe auswirken. In nachgewiesenen pandemiebedingten Sondersituationen, können die das Prüfungsverfahren betreffenden Fristen zusätzlich um bis zu vier Wochen durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die prüfende Person verlängert werden.
- (3) Bei Zutritts- und Teilnahmeverboten sowie Reisebeschränkungen aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation, können auch aus diesen Gründen Prüfungsrücktritte von den zuständigen Prüfungsausschüssen oder prüfenden Personen genehmigt werden.
- (4) Während der Pandemiezeit sollen auch für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, nachteilsausgleichende Regelungen für die konkreten Situationen gefunden werden. Dabei können beispielsweise im Einzelfall die Fristen für Prüfungsleistungen individuell angepasst und alternative Prüfungsangebote unterbreitet werden.
- (5) Die Änderung der Fristen und Prüfungsformate nach dieser Regelung soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per universitätseigener Mail an den Prüfling ist ausnahmsweise ausreichend. Sonstige Gründe für Fristverlängerungen in Prüfungsverfahren, die bereits in den jeweiligen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

(6) Für studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen kann der zuständige Fachprüfungsausschuss alternative Prüfungsformate zur Ermittlung der Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit des Prüflings bestimmen, die den Vorgaben der jeweils aktuellen CoronaVO Rechnung tragen.

(7) Anstelle von praktischen Prüfungsleistungen, Exkursionen und nationalen oder internationalen Praktika können weitere alternative Prüfungsformate, insbesondere nach §§ 2 und 5 dieser Satzung, angeboten werden, die sowohl den erforderlichen fachlichen Anforderungen, als auch den Vorgaben der jeweils aktuellen CoronaVO Rechnung tragen.

(8) In Zusammenhang mit den Auswirkungen der Pandemie kann der zuständige Prüfungsausschuss festlegen, dass mündliche Prüfungsleistungen als gleichwertige schriftliche Prüfungsleistung nach § 5 dieser Satzung zu erbringen sind oder unter bestimmten Voraussetzungen in dieser Form erbracht werden können.

(9) In Zusammenhang mit den Auswirkungen der Pandemie kann der zuständige Prüfungsausschuss festlegen, dass schriftliche Prüfungsleistungen ausnahmsweise alternativ auch als gleichwertige mündliche Online-Prüfungsleistung unter Videoaufsicht gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung oder auch als gleichwertige schriftliche häusliche Arbeiten erbracht werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen nach §§ 3 und 5 sind mittels der in der Anlage aufgeführten hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme durchzuführen.

(2) Sofern die Durchführung von Online-Prüfungen auf hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssystemen ausscheidet, sind diese mittels der in Anlage 1 aufgeführten, im Auftrag der Universität von Dritten betriebenen Informations- und Kommunikationssystemen durchzuführen. Eine Nutzung anderer als der in Anlage 1 genannten Informations- und Kommunikationssysteme ist im Rahmen von Online-Prüfungen nur zulässig, wenn diese im Auftrag der Universität von Dritten betrieben werden, die für die Online-Prüfung verantwortliche Person die datenschutzkonforme Durchführung der Online-Prüfung gewährleistet und der Prüfling der Durchführung mittels der betreffenden Informations- und Kommunikationssysteme zustimmt. Die Dokumentation der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 obliegt der für die Prüfung verantwortlichen Person.

§ 3 Durchführung mündlicher Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme nach § 2 und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen in §§ 3 und 4 erbracht werden. Bei der Ausgestaltung der Prüfung und Gruppengröße der Geprüften sollen die prüfenden Personen den besonderen Umständen der Online-Prüfungen wie Täuschungs- und Störungsanfälligkeit Rechnung tragen.

(2) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität Heidelberg durchgeführt werden, erfolgen freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Vor-Ort-Prüfung innerhalb desselben Prüfungszeitraums als Alternative angeboten wird, soweit diese rechtlich zulässig ist. Die alternative Vor-Ort-Prüfung kann auch unter Videoaufsicht in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg angeboten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Prüfungen im Rahmen von Kooperationen festlegen, dass die Prüfung unter Videoaufsicht in einer Partnerinstitution durchgeführt wird. Dabei kann der Prüfling zusätzlich von einer zuverlässigen und geeigneten Person der Partnerinstitution vor Ort beaufsichtigt werden. Die Abstimmung über die Aufsichtsperson erfolgt zwischen dem Prüfungsausschuss und der Partnerinstitution. Die Aufsichtsperson hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu beaufsichtigen.

(4) Vor der Durchführung der mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht sollen die Studierenden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin zur Online-Prüfung über die folgenden Informationen Kenntnis erlangen:

- a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (v.a. Bild- und Tondaten),
- b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung, einschließlich der Regelungen zum Umgang mit technischen Störungen,
- d) die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und
- e) den Zeitpunkt, bis zu dem die Abmeldung von der Online-Prüfung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

(5) Den Prüfungsteilnehmenden ist rechtzeitig vor der Prüfung, spätestens einen Tag vor der Prüfung die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen, der Online-Prüfung in Bezug auf Ablauf, Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(6) Vor Beginn der Online-Prüfung unter Videoaufsicht müssen die Prüflinge ihre Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(7) Jede Form der Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist für alle teilnehmenden Personen an der Prüfung unzulässig, soweit sie nicht zur technischen Durchführung kurzzeitig erforderlich wird.

(8) Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die prüfende Person legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten online Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und der Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

(9) Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll von der prüfenden Person oder der beisitzenden Person zu fertigen. In dem Protokoll sind u.a. Angaben zur Person des Prüflings und der prüfenden Person, Orte und Zeitpunkt der Prüfung sowie zu inhaltlichen und fachlichen Themen festzuhalten. Zudem sollen Angaben zum Ablauf der Prüfung nach Absatz 3 im Protokoll vermerkt werden. Darüber hinaus sind auch die Regelungen bei technischen Störungen nach § 4 und deren Folgen zu dokumentieren. Diese Regelungen sind spätestens mit Beginn der Prüfung dem Prüfling bekannt zu geben, auf die Rückpflichten des Prüflings ist hinzuweisen. Die erfolgte Information nach Absatz 4 an die Prüflinge ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken.

§ 4 Technische Störungen bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, kann die für die Prüfung verantwortliche Person die Prüfung im jeweiligen Stadium beenden. Erfolgt der Abbruch der gesamten Prüfung aufgrund technischer Probleme, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht vorübergehend gestört, kann die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt werden. Die für die Prüfung verantwortliche Person entscheidet, ob die Prüfungsleistung oder bereits erbrachte Teilleistungen gewertet werden können. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die prüfende Person nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die für die Prüfung verantwortliche Person hat im Protokoll zu dokumentieren, ob technische Störungen seitens der Hochschule bestanden haben oder nicht. Ebenfalls ist im Protokoll zu dokumentieren, ob der Prüfling technische Störungen gerügt hat oder nicht und der Zugang zur Prüfung jederzeit möglich gewesen ist.

- (4) Die Prüflinge haben die Pflicht, technische Probleme unverzüglich zu rügen. Fällt die technische Störung in die Sphäre des Prüflings, so ist der Nachweis hierfür von dem Prüfling zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, entscheidet die für die Prüfung verantwortliche Person, über den Umgang mit dem Prüfungsversuch.

(5) Kann im Einzelfall die Ursache für die technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden, besteht keine Verpflichtung zum erneuten Angebot einer Online-Prüfung. In diesen Fällen kann die für die Prüfung verantwortliche Person festlegen, dass die Prüfung nur noch in Präsenz abgelegt werden kann.

§ 5 Schriftliche Online-Prüfungen ohne Videoaufsicht

(1) Schriftliche Online-Prüfungen ohne Videoaufsicht können unter Einsatz hochschuleigener elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme nach § 2 erbracht werden.

(2) Für schriftliche Prüfungsleistungen in Form von häuslichen Arbeiten kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden, dass sie handschriftlich erstellt oder am eigenen digitalen Endgerät angefertigt und ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung kann entweder durch Informations- und Kommunikationssysteme gemäß § 2 oder per universitätseigener E-Mail erfolgen. Bei der Übermittlung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und gegebenenfalls keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

(3) Die Kombination aus mehreren Online-Prüfungen in schriftlicher oder mündlicher Form ist möglich. Hierbei ist sowohl die Kombination aus mehreren einzelnen schriftlichen Teil-Prüfungsleistungen, als auch die Kombination von schriftlichen und mündlichen Teil-Prüfungsleistungen möglich.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die für die Prüfung verantwortliche Person legt die Einzelheiten zu Inhalt und Durchführung der konkreten Online-Prüfung unter Berücksichtigung der technischen und Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen fest. Die Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Prüflinge haben die Pflicht, technische Probleme unverzüglich zu rügen. Fällt die technische Störung in die Sphäre des Prüflings, so ist der Nachweis hierfür von dem Prüfling zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, entscheidet die für die Prüfung verantwortliche Person, über den Umgang mit dem Prüfungsversuch.

(6) Kann im Einzelfall die Ursache für die technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden oder fällt die Störung in die Sphäre der Hochschule, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Die pandemiebedingten Sonderregelungen in § 1a treten mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 außer Kraft.

Heidelberg den 2. Februar 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Eigene und im Auftrag der Universität von Dritten betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zur Durchführung von Online-Prüfungen

Mit der Nennung in dieser Liste ist keine Aussage darüber verbunden, welches System am geeignetsten für eine Anwendung in Online-Prüfungen ist.

Mündliche Online-Prüfungen mit Videoaufsicht

Zur Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen mit Videoaufsicht hält die Universität Heidelberg folgende eigene Systeme bereit:

- heiCONF
<https://www.urz.uni-heidelberg.de/de/service-katalog/collaboration-und-digitale-lehre/heiconf-heiconf-audimax>
- heiCHAT
<https://www.urz.uni-heidelberg.de/de/service-katalog/collaboration-und-digitale-lehre/heichat>

Zur Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen mit Videoaufsicht hält die Universität Heidelberg folgende Systeme von Dritten bereit. Diese dürfen eingesetzt werden, sofern eine Prüfung voraussichtlich nicht mit den universitätseigenen Systemen durchgeführt werden kann:

- Cisco Webex
<https://www.urz.uni-heidelberg.de/de/service-katalog/collaboration-und-digitale-lehre/cisco-webex>
- Microsoft Teams
<https://www.urz.uni-heidelberg.de/de/service-katalog/collaboration-und-digitale-lehre/microsoft-teams>
- DFNconf
<https://www.urz.uni-heidelberg.de/de/service-katalog/collaboration-und-digitale-lehre/dfnconf>

Schriftliche Online-Prüfungen ohne Videoaufsicht

Zur Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen ohne Videoaufsicht hält die Universität Heidelberg folgende eigene Systeme bereit:

- Moodle
- Moodle.exam
<https://www.urz.uni-heidelberg.de/de/service-katalog/collaboration-und-digitale-lehre/moodle>

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de